



FOLLOW-UP UNO-SONDERGENERALVERSAMMLUNG ZUM THEMA KINDER - „WELTKINDERGIPFEL MAI 2002“

Ergebnisse und Schlussfolgerungen für den österreichischen Umsetzungsprozess¹

Mag. Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM), September 2002

„Ihr nennt uns die Zukunft, wir sind aber auch die Gegenwart.“

„Nicht wir Kinder sind das Problem, im Gegenteil: wir sind Teil der Lösung.“

„Wir wollen eine kindgerechte Welt, denn eine Welt für uns ist eine Welt für alle.“

Aus dem Appell des Kinderforums an die UNO-Generalversammlung, 7. Mai 2002

- | | |
|---|---|
| 1. Hintergrund „Weltkindergipfel 2002“ | 2.3. Ressourcenmobilisierung |
| 2. Schlussdokument „Eine kindgerechte Welt“ | 2.4. Folgemaßnahmen und Bewertung |
| 2.1. Grundsätzliche Anmerkungen | 3. Innerstaatliche Umsetzung in Österreich |
| 2.2. Schwerpunkte des Aktionsplans des Schlussdokuments | 4. Nationaler Aktionsplan für Kinder und Jugendliche |
| 2.2.1. Förderung eines gesunden Lebens | 4.1. Wesentliche Elemente eines Nationalen Aktionsplans |
| 2.2.2. Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Bildung | 4.2. Vorschlag: weiteres Vorgehen und Zeitplan |
| 2.2.3. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt | Anhang |
| 2.2.4. Bekämpfung von HIV/AIDS | |

1. HINTERGRUND „WELTKINDERGIPFEL 2002“

Ein Jahr nach Annahme der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) verabschiedete der Weltkindergipfel in New York im September 1990 eine Erklärung und einen „Aktionsplan für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern“. Zur Überprüfung der Fortschritte seither und zur Festlegung neuer Ziele und Handlungsschwerpunkte hielt die UNO-Generalversammlung vom 8. bis 10. Mai 2002 eine Sondertagung zum Thema „Kinder“ ab (**UN General Assembly Special Session on Children**), an der VertreterInnen von 180 Staaten, darunter mehr als 60 Staats- und Regierungschefs, sowie mehr als 3.000 Delegierte nichtstaatlicher Organisationen teilnahmen.

Im besonderen zeichnete sich dieser „zweite Weltkindergipfel“ jedoch durch die **aktive Einbeziehung von nahezu 400 Kindern und Jugendlichen** aus knapp 100 Staaten aus; diese trafen von 5. bis 7. Mai 2002 zu einem eigenständigen Kinderforum in New York zusammen und formulierten Forderungen, die sie anschließend an die StaatenvertreterInnen der UNO-GV richteten - das erste Mal, dass Jugendliche im Rahmen einer offiziellen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Sachfragen Stellung nehmen konnten. Wenngleich die Art der Einbeziehung noch manche Frage aufwirft (z.B. hinsichtlich Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Verhandlungen zum Schlussdokument), so stellt das grundsätzliche Bekenntnis zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen gerade im Rahmen solcher komplexer Strukturen einer UNO-Konferenz ein wegweisendes Signal für zukünftige Prozesse dar (und z.B. auch die Konferenzen in Durban 2001 und Johannesburg 2002 fanden unter Beteiligung junger Menschen statt).

In Vorbereitung der Sondergeneralversammlung waren alle Staaten zur Erstellung nationaler Berichte über die Situation junger Menschen aufgerufen worden; darauf aufbauend und mit Unterstützung von UNICEF erstellte der UNO-Generalsekretär einen umfassenden **Überprüfungsbericht** („*We, the children*“, Mai 2001), der eine ernüchternde Bilanz über die Entwicklungen in den Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen der letzten zwölf Jahre zog.

Aber auch die mehr als eineinhalbjährigen Verhandlungen über ein **Schlussdokument** („Eine kindgerechte Welt“/A *World fit for Children*, 10. Mai 2002), das auf diese Herausforderungen mit einem neuen Aktionsplan reagieren sollte, gestalteten sich äußerst mühsam. Zu den strittigsten Punkten zählten Fragen der reproduktiven Gesundheit/Gesundheitsdienste für Mädchen (die zu einer Kontroverse über Abtreibungsfragen führte), das Verhältnis Kind - Eltern/Familie, Todesstrafe, Auswirkungen

¹ Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

der wirtschaftlichen Globalisierung sowie Ressourcenmobilisierung und *follow-up*-Maßnahmen zu diesem Kindergipfel; hinzu trat, dass die Verhandlungen auch von geopolitischen Themen wie Nahost-Konflikt, Irak-Sanktionen u.ä. überschattet war. Besonders heftige Auseinandersetzungen traten jedoch in der Frage des **Stellenwerts der UNO-Kinderrechtskonvention** im Kontext der Umsetzung des Schlussdokuments zutage. Hier leisteten insbesondere die USA, die zusammen mit Somalia die weltweit einzigen Nichtvertragsstaaten der Konvention bilden, anhaltenden Widerstand gegen einen kinderrechtsorientierten Zugang; nach Druck zahlreicher Staaten und Hunderter NGOs konnte jedoch letztlich im Schlussdokument - per Konsens - klargestellt werden, dass die Kinderrechtskonvention als „am meisten universell anerkannter Menschenrechtsvertrag“ einen „umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen zum Schutz und Wohl der Kinder“ bildet (Para. 4 und 29). Damit wird auch deutlich, dass die Kinderrechtskonvention den rechtlich verbindlichen Rahmen für die innerstaatliche Umsetzung des neuen Aktionsplans des Weltkindergipfels 2002 darstellt.

Österreich hat sich am Vorbereitungsprozess für diesen Kindergipfel von Beginn an aktiv beteiligt: auf nationaler Ebene insbesondere durch die Erstellung eines **Nationalberichts**, unter Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen bzw. auf internationaler Ebene durch Mitwirkung an den Verhandlungen über das Schlussdokument. Der österreichische Nationalbericht befasste sich mit folgenden Themen: Ratifikation/Umsetzung internationaler Standards, Partizipation, Diskriminierungsverbot/Kinder mit Behinderung, Kinderflüchtlinge/Asyl- und Fremdenrecht, Gewalt gegen Kinder/Gewalt in der Familie, Sexuelle Gewalt/ Kinderpornographie/Kinderhandel, „Kinder in Institutionen“ - Familiäre Kinderbetreuung, Schule/Kinderrechtsbildung, Suchtmittelmissbrauch, Gesundheit (einschl. FGM), Kinderarmut, Jugendstrafrechtspflege, Entwicklungszusammenarbeit/Kinderarbeit, Kinder und bewaffnete Konflikte, Kinderrechte in die Verfassung.

Die **österreichische Delegation** zum Weltkindergipfel wurde von BM Haupt angeführt; ihr gehörten zwei Jugenddelegierte, VertreterInnen des BMSG, BMaA, BMBWK sowie von UNICEF-Österreich, der Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte an. Weiters nahmen am Gipfel zwei Vertreterinnen nichtstaatlicher Organisationen (Katholische Jungschar Österreichs, Österreichische Kinderfreunde, jeweils für den Bundesjugendring) teil.

Nachfolgend soll nun ein Überblick über die wesentlichen Inhalte des Schlussdokuments des Weltkindergipfels 2002 und die damit verbundenen Anforderungen an den innerstaatlichen Umsetzungsprozess in Österreich geboten werden.

2. SCHLUSSDOKUMENT „EINE KINDGERECHTE WELT“ (*A WORLD FIT FOR CHILDREN*)

2.1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das Schlussdokument „Eine kindgerechte Welt“ (*A World fit for Children*) besteht aus drei Teilen:

- **Erklärung** (*Declaration*) mit zehn Grundprinzipien für Umsetzungsmaßnahmen: Orientierung am Kindeswohl, Armutsbekämpfung, Diskriminierungsverbot, Grundversorgung, Bildungszugang, Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, Schutz vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Bekämpfung von HIV/AIDS, Kinder- und Jugendpartizipation, Schutz der natürlichen Umwelt;
- **Fortschritte und bisherige Erfahrungen** (*Review of progress and lessons learned*): verweist im wesentlichen auf die Ergebnisse des Überprüfungsberichts des UNO-Generalsekretärs vom Mai 2001 und betont u.a. die Bedeutung der aktiven Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Para. 13);
- **Aktionsplan** (*Plan of Action*): umfasst 21 Hauptzielsetzungen und über 120 ergänzende Ziele und Aufgaben für die internationale und innerstaatliche Umsetzung.

Das Schlussdokument ist das Ergebnis zäher Verhandlungen, die schon im Jahr 2000 begannen und erst in den letzten Stunden des letzten Tages der Sondergeneralversammlung, am 10. Mai 2002, abgeschlossen wurden. Für den Preis zahlreicher substantieller Kompromisse gelang es damit aber immerhin, das Dokument im Konsensweg anzunehmen, worin auch seine maßgebende Bedeutung als **politisch verbindlicher Ziel- und Maßnahmenkatalog** liegt. Gleichzeitig ist es damit auch eine wertvolle Ergänzung und **Konkretisierung der Prinzipien und Garantien der UNO-Kinderrechtskonvention** als grundlegendem, rechtlich verbindlichen Rahmen für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Daher verweist das Kindergipfeldokument auch vielfach auf einen kinderrechtlichen Zugang und die Bedeutung der Kinderrechtskonvention (vgl. Para. 4, 11, 13, 29, 30, 49, 59).

Die Mehrheit der Hauptziele sowie einige Nebenziele sind mit konkreten zeitlichen **Fristen** für ihre Verwirklichung verbunden, welche in der Regel auf Vorgaben früherer Konferenzen beruhen, also z.B.

für die Bereiche Grundversorgung und Bildung (Frist meist bis 2005 bzw. 2015) insbesondere auf den Zielsetzungen des Millenniumgipfels von New York (September 2000) bzw. des Weltbildungsforums von Dakar (April 2000) oder für den Bereich HIV/AIDS (Fristen bis 2003 bzw. 2006) auf den Anforderungen der Sondergeneralversammlung zum Thema HIV/AIDS (Juni 2001). Der einzige Bereich, in dem im Schlussdokument weder Haupt- noch Nebenziele mit konkreten Fristen verbunden sind, betrifft bezeichnenderweise die kontroversiellen Abschnitte über Schutz vor Gewalt, Kinderarbeit, Kinderhandel, sexueller Ausbeutung und bewaffneten Konflikten. Daraus wird deutlich, dass der Aktionsplan insbesondere in seinen ursprünglichen Fassungen (wie auch schon der Aktionsplan des Kindergipfels 1990) noch sehr stark an den Problemen in den Ländern des Südens orientiert war (Überlebenssicherung, Gesundheit, Bildung). Erst nach heftiger Kritik v.a. von nichtstaatlichen Organisationen wurden schließlich auch verstärkt Ziele und Vorgaben für Bereiche wie Nichtdiskriminierung von Kindern mit Behinderung, Suchtmittelmissbrauch, Kinderhandel, Sextourismus, kinder- und jugendpartizipatorische Ansätze, Schutz von Kinderflüchtlingen u.ä. aufgenommen, und damit der **globale Anspruch** des Dokuments eingelöst, sodass der Aktionsplan nun tatsächlich alle Staaten der Welt, im Norden wie im Süden, in Pflicht nimmt.

Jeder einzelne Staat ist daher aufgerufen, auf Grundlage der Vorgaben des Weltkindergipfel-Aktionsplans und der UNO-Kinderrechtskonvention seine Verantwortung für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen innerstaatlich wie weltweit (z.B. im Wege der Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit) wahrzunehmen. Um hier einen systematischen, strukturier-ten Prozess sicherzustellen sieht das Kindergipfelschlussdokument vor, dass alle Staaten „mit Vorrang und nach Möglichkeit bis Ende 2003 **nationale** und gegebenenfalls regionale **Aktionspläne** ausarbeiten oder verstärken, die eine Reihe konkreter fristgebundener und messbarer Ziele und Vorgaben auf der Grundlage dieses Aktionsplans enthalten, unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes und im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht, den religiösen und ethischen Werten und dem kulturellen Hintergrund der Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten“ (Para. 59).

Im folgenden wird nun eine Übersicht geboten über die vier Schwerpunktbereiche des Aktionsplans des Schlussdokuments (SD) - Förderung eines gesunden Lebens, Gewährleistung einer qualitätsvollen (Schul-)Bildung, Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt, Bekämpfung von HIV/AIDS - und zwar über alle Hauptziele sowie über ausgewählte Nebenziele im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Umsetzung in Österreich. Weiters wird gegebenenfalls auf die Behandlung des jeweiligen Themas im österreichischen Nationalbericht für den Weltkindergipfel verwiesen; schließlich erfolgt ein Vorschlag zur innerstaatlichen Vollzugskompetenz auf Bundesebene.

2.2. Schwerpunkte des Aktionsplans des Schlussdokuments

2.2.1. Förderung eines gesunden Lebens (SD III.B.1.)

Hauptziele (Para. 36/a - g):

- Senkung der **Säuglings- und Kindersterblichkeitsrate** um mindestens ein Drittel, mit dem Ziel einer Senkung um zwei Drittel bis 2015
- Senkung der **Müttersterblichkeitsrate** um mindestens ein Drittel, mit dem Ziel einer Senkung um drei Viertel bis 2015
- Senkung der **Mangelernährung** von Kindern unter fünf Jahren um mindestens ein Drittel (mit besonderem Schwerpunkt auf Kinder unter zwei Jahren); Senkung der Rate von Kindern mit geringem Geburtsgewicht um mindestens ein Drittel im Vergleich zur aktuellen Rate
- Senkung der Anzahl an Haushalten ohne Zugang zu hygienischen **sanitären Einrichtungen** sowie zu leistbarem und sauberem **Trinkwasser** um mindestens ein Drittel
- Erarbeitung und Durchführung nationaler Programme zur umfassenden Förderung der **frühkindlichen Entwicklung**
- Erarbeitung und Durchführung spezifischer **Gesundheitsprogramme für Jugendliche**, einschließlich von Zielen und Indikatoren, zur Förderung ihrer physischen und mentalen Gesundheit
- Zugang für alle Personen entsprechenden Alters, im Rahmen der primären Gesundheitsversorgung, zu Programmen zur Förderung **reproduktiver Gesundheit**, so rasch als möglich, spätestens bis 2015

Darüber hinaus sieht der Aktionsplan folgende **Nebenziele und zu treffende Maßnahmen** vor (Auswahl):

- Förderung der **reproduktiven und sexuellen Gesundheit** jeder Person „entsprechenden Alters“, entsprechend den Ergebnissen früherer internationaler Konferenzen (Weltkindergipfel 1990, Umwelt-Gipfel 1992,

- Bevölkerungskonferenz 1994, Weltsozialgipfel 1995, Weltfrauenkonferenz 1995; Para 37/3 - dieser Absatz hätte beinahe zum Scheitern des Schlussdokuments geführt);
- **Verringerung der Ungleichheiten** (Gesundheit, Überleben) zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, v.a. hinsichtlich der Sterblichkeit weiblicher Säuglinge (Para. 37/4 - relevant u.a. im Kontext der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit);
 - **Immunisierung** von Kleinkindern bis zu einem Jahr zu 90% und beitragen, dass neue und verbesserte Impfstoffe und andere gesundheitliche Vorbeugemaßnahmen Kindern in allen Ländern zugute kommen (Para. 37/7);
 - Stärkung der **frühkindlichen Entwicklung** durch Bereitstellung von Dienstleistungen und Unterstützung für Eltern (einschl. Eltern mit Behinderung) und andere Obsorgeberechtigte, besonders während Schwangerschaft, Geburt, im Säuglings- und Kleinkindalter (Para. 37/10; Beispiele: Geburtsvorbereitungskurse, Kinderkrippen);
 - Erarbeitung und Durchführung von Vorbeugemaßnahmen zur Senkung der Anzahl von Kindern, die bei **Unfällen** oder auf andere Weise verletzt werden (Para. 37/16 - Beispiel: Kindersicherheit im Haushalt, Unfälle in Schule und Freizeit);
 - effektiver Zugang für **Kinder mit Behinderungen** und Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu integrierten Dienstleistungen, namentlich Rehabilitation und Gesundheitsversorgung, und Förderung der Betreuung in der Familie sowie geeigneter Unterstützungssysteme für Eltern, Familien, andere Betreuungspersonen (Para. 37/17);
 - besondere Unterstützung für Kinder, die **psychisch krank** sind oder an psychologischen Störungen leiden (Para. 37/18);
 - Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch **Spiel**, Sport, Freizeitaktivitäten, künstlerische und kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten (Para. 37/19);
 - Festlegung einer Politik sowie von Programmen für Kinder und Jugendliche zur **Suchtprävention** (einschließlich Tabak und Alkohol, Para. 37/20);
 - Festlegung einer Politik sowie von Programmen zur Verringerung von **Selbstmorden** bei Kindern und Jugendlichen (Para. 37/21);
 - Gleicher Zugang zu **sozialer Grundversorgung** ohne Benachteiligung, insbesondere für Kinder, die Minderheiten angehören und für indigene Kinder (Para. 37/24);
 - Gesetzliche Maßnahmen und nationale und internationale Programme zur Verhinderung, dass Kinder **Umweltschadstoffen** in der Luft, im Wasser, im Boden und in den Nahrungsmitteln ausgesetzt werden (Para. 37/25).

Dieser Abschnitt verlangt für die Umsetzung besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung von Rahmenbedingungen für eine bestmögliche frühkindliche Entwicklung (bis etwa drei Jahre) zu richten, sowie auf maßgeschneiderte Gesundheitsprogramme für Jugendliche, einschließlich der HIV/AIDS-Prävention.

Im österreichischen Kindergipfel-Nationalbericht wurde im Rahmen des Kapitels „Gesundheit“ insbesondere auf Gesundheitsvorsorgemaßnahmen (Mutter-Kind-Pass, Impfprogramme) verwiesen.

Vollziehung: insb. Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen/ Gesundheitsstaatssekretariat, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Umweltschutz).

2.2.2. Gewährleistung einer qualitativvollen (Schul-)Bildung (SD III.B.2.)

Hauptziele (Para. 39/a - f):

- Verstärkte umfassende **frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung**, für Mädchen wie Buben, v.a. für Kinder aus benachteiligten sozialen Gruppen
- Senkung der Anzahl der Kinder im Grundschulalter, die keine Schule besuchen, um 50% und Steigerung der **Einschulungsrate** auf mindestens 90% bis 2010
- Beseitigung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten in Grund- und Sekundarschulbildung bis 2005, Ziel der **Geschlechtergleichstellung** im Bildungswesen insgesamt bis 2015, insb. gleicher Bildungszugang für Mädchen
- Verbesserung der **Qualität** im Bildungsbereich sowie Qualitätssicherung/Evaluierung
- Sicherstellung, dass Lehrinhalte und Methoden sich an den **unterschiedlichen Lernbedürfnissen** der Kinder/Jugendlichen orientieren (einschl. insb. der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung)
- Steigerung des **Alphabetisierungsgrads von Erwachsenen** um 50% bis 2015

Darüber hinaus sieht der Aktionsplan folgende **Nebenziele und zu treffende Maßnahmen** vor (Auswahl):

- Zugang zu Schulbildung für alle Kinder und Jugendlichen ohne Unterschied, Grundschulbildung muss für alle Familien **bezahlbar** sein (Para. 40/1);

- Maßnahmen zur Verhinderung des **Schul- oder Ausbildungsabbruchs** bzw. Unterstützung für Abschluss der Ausbildung (Para. 40/2);
- Gewährleistung, dass alle Grundbildungsprogramme auch für Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen und für **Kinder mit verschiedenen Formen von Behinderungen** zugänglich, integrativ und bedarfsgerecht sind (Para. 40/4);
- gleicher Zugang zu qualitativvoller Bildung ohne Benachteiligung, insbesondere für Kinder, die **Minderheiten** angehören und für indigene Kinder; Bildungsvermittlung soll kulturellen Hintergrund des Kindes achten und indigenen und Minderheiten angehörenden Kindern erlauben, ihre eigene **kulturelle Identität** (einschl. Sprache, Wertvorstellungen) verstehen zu lernen und zu bewahren (Para. 40/5)
- **gemeinsam mit Kindern ein kinderfreundliches Lernumfeld schaffen**, in dem sie sich sicher fühlen, vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung geschützt sind, gesund sind und zum Lernen angespornt werden; sowie sicherstellen, dass Bildungsprogramme und -materialien die Förderung und den Schutz der **Menschenrechte** und die Werte des Friedens, der Toleranz und der Gleichstellung der Geschlechter widerspiegeln, unter Nutzung aller Möglichkeiten, welche die **Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit für die Kinder der Welt** (2001-2010) bietet (Para. 40/7);
- Bildungs- und **Ausbildungsangebote speziell für Jugendliche**, um ihnen die Voraussetzungen zu geben, sich eine gesicherte Existenz aufzubauen (Para. 40/9);
- Programme für **schwängere Mädchen und junge Mütter**, die ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer (Schul-)Ausbildung ermöglichen (Para 40/10);
- Programme für Kinder und Jugendliche, vor allem an Schulen, zur **Vorbeugung von Tabak- und Alkoholkonsum**; Maßnahmen gegen Gebrauch und Handel mit Suchtstoffen, u.a. durch die Förderung von Aufklärungskampagnen in den Massenmedien (Para. 40/11);
- Programme zur **Beseitigung von geschlechtsbezogenen Vorurteilen und Klischees** in den Bildungssystemen, Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien, gleichviel ob sie aus diskriminierenden Praktiken, sozialen oder kulturellen Einstellungen oder rechtlichen und wirtschaftlichen Umständen herrühren (Para. 40/12);
- Status, Arbeitsmoral, Ausbildung und **Professionalität** von LehrerInnen, KindergärtnerInnen und ErzieherInnen verbessern/angemessene Bezahlung/Möglichkeiten und Anreize für ihre Weiterbildung (Para. 40/14);
- Schaffung bedarfsgerechter, partizipatorischer und verantwortlicher Systeme für Bildungsaufsicht und **Bildungsmanagement** auf Schul-, Gemeinwesen- und nationaler Ebene (Para. 40/15);
- die speziellen Lernbedürfnisse von Kindern decken, die **von Krisen betroffen** sind, indem die Weiterführung des Unterrichts während und nach Krisen gewährleistet wird; sowie Unterstützung für Bildungsprogramme zur Förderung einer Kultur des Friedens, die dazu beiträgt, Gewalt und Konflikte zu verhindern und die Rehabilitation der Opfer zu fördern (Para. 40/16);
- zugängliche **Freizeit- und Sportmöglichkeiten** und -einrichtungen in Schulen und in Gemeinwesen bereitstellen (Para. 40/17);
- Nutzung **neuer Informations- und Kommunikationstechnologien**, um eine Bildung zu bezahlbaren Kosten zu fördern, einschließlich des offenen Unterrichts und der Fernlehre, bei gleichzeitiger Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang und bei der Qualität (Para. 40/18);

Auch hier liegt ein besonderer Schwerpunkt für Umsetzungsmaßnahmen auf der (Bildungs-) Förderung des Kleinkindes sowie der Unterstützung der Eltern durch entsprechende Betreuungsangebote (zB für Kinder berufstätiger Eltern); außerdem in den Bereichen partizipative Schulorganisation, gleiche Bildungschancen für Mädchen oder Angehörige von Minderheiten, umfassende integrative Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Ausbildungsangebote für Lehrlinge, Suchtprävention, Menschenrechts- und Friedensbildung, Nutzung neuer Informationstechnologien.

Der österreichische Kindergipfel-Nationalbericht widmete sich den angesprochenen Themen im Rahmen der Kapitel „Partizipation“, „Diskriminierungsverbot“, „Kinderbetreuung in Institutionen“, „Schule“, „Kinderrechteerziehung in Familie und Schule“, „Alkohol – Tabak – Drogen“ und „Kinderarmut“.

Vollziehung: insb. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Jugendbeschäftigung).

2.2.3. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt (SD III.B.3.)

Hauptziele (Para. 43/a - e):

- Schutz aller Kinder vor **Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung**
- Schutz aller Kinder vor den **Auswirkungen bewaffneter Konflikte**
- Schutz aller Kinder vor **sexueller Ausbeutung**, Missbrauch, Kinderhandel, Kindesentführung
- Beseitigung der schlimmsten Formen der **Kinderarbeit** (ILO-Konvention Nr. 182) und sonstiger Formen wirtschaftlicher Ausbeutung
- Hilfe für Kinder in **besonders schwierigen Umständen**

Das Kapitel des Aktionsplans zu Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt enthält eine zusätzliche Untergliederung mit folgenden Schwerpunktthemen: Allgemeine Schutzmaßnahmen, Schutz vor bewaffneten Konflikten, Bekämpfung der Kinderarbeit, Beseitigung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern; konkret sieht der Aktionsplan dazu folgende Ziele und zu treffenden Maßnahmen vor (Auswahl):

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Sicherstellen, dass jedes Kind bei/kurz nach der **Geburt registriert** wird, sowie das Recht auf einen **Namen** und eine **Staatsangehörigkeit** geachtet wird (Para. 44/1);
- Gesetze und Programme zum Schutz von Kindern vor allen Formen der **Gewalt**, der **Vernachlässigung**, des **Missbrauchs** und der **Ausbeutung**, sei es in Familie, Schule, Arbeitsplatz oder in der Gemeinschaft (Para. 44/2);
- Spezifische Maßnahmen zur umfassenden Beseitigung der **Diskriminierung** von Kindern auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder eines sonstigen Status und Gewährleistung ihres gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Gesundheit und sozialer Grundversorgung (Para. 44/3);
- Bewusstseinsbildung zur **Ächtung von Gewalt**, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern; konsequente Ahndung von Straftaten gegen Kinder (Para. 44/6 und 4);
- Schutz von Kindern vor Nachteilen aufgrund von **internationalen Sanktionen**; Nahrungs- und Arzneimittellieferungen dürfen nicht für politischen Druck verwendet werden (Para. 44/5).
- Schaffung von Präventions-, Unterstützungs- und Betreuungsdiensten sowie von speziellen Justizsystemen für Kinder im Konflikt mit dem Gesetz (**Jugendstrafrechtspflege**); entsprechend ausgebildetes Personal zur Förderung der Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft (Para. 44/7);
- **Schutz vor Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; **Verbot der Todesstrafe** (Para. 44/8);
- Maßnahmen gegen **schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche**, welche die Rechte von Kindern und Frauen verletzen, wie etwa Kinderheirat/Zwangsheirat sowie weibliche Genitalverstümmelung (Para. 44/9);
- besondere Unterstützung für **Kinder und Jugendliche ohne Angehörige/Betreuungspersonen** (Para. 44/10);
- Programme zur Unterstützung von Kindern, die in **nachteiligen sozialen Verhältnissen** leben und gefährdet sind (insb. Waisen, verlassene Kinder, MigrantInnenkinder, auf der Straße arbeitende und/oder lebende Kinder sowie in extremer Armut lebende Kinder (Para. 44/11);
- Schutz vor illegalen, ausbeuterischen oder nicht ihrem Wohl dienenden Praktiken bei der **Adoption** oder der Unterbringung in Pflegefamilien (Para. 44/12);
- Maßnahmen gegen Fälle **internationaler Kindesentführung** durch einen Elternteil (Para. 44/13);
- Maßnahmen gegen den Einsatz von Kindern/Jugendlichen in Suchtmittelproduktion und -handel; Sicherstellung des Zugangs für abhängige Kinder/Jugendliche zu geeigneter Behandlung und **Rehabilitation** (Para. 44/14, 15,16);
- **Schutz und Hilfe für Flüchtlinge und Binnenvertriebene** (Para. 44/17);
- rechtzeitige, rasche und wirksame humanitäre Hilfe und Unterstützung für den Wiederaufbau für Kinder und Jugendliche, die von **Naturkatastrophen** betroffen sind (Para. 44/18);
- Maßnahmen fördern, die Kinder vor gewaltverherrlichenden und schädlichen **Internetseiten, Computerprogrammen und -spielen** schützen, welche die psychologische Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen, unter Berücksichtigung der Verantwortung der Eltern und anderer Betreuungspersonen (Para. 44/19).

Schutz vor bewaffneten Konflikten

- Berücksichtigung der Kinderrechte und des Schutzes von Kindern in **Friedensprozessen**, Friedensabkommen und Integration in *peacekeeping*- und *peacebuilding*-Einsätze, möglichst unter direkter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen (Para. 44/21);
- **Kein Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten**; Demobilisierung und wirksame Entwaffnung sowie Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, körperlichen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung (Para. 44/22);
- **Ende der Straflosigkeit** - (internationale) strafrechtliche Verfolgung für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen; keine Amnestiegesetze; Mechanismen der Wahrheits- und Gerechtigkeitsfindung sollen sich insbesondere auch mit schwerwiegenden Übergriffen gegen Kinder befassen (Para. 44/23)
- **Training** über Kinderrechte und humanitäres Völkerrecht für das gesamte in Friedenssicherungseinsätzen tätige Zivil-, Militär- und Polizeipersonal (Para. 44/25);
- Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit **Kleinwaffen**; Schutz vor Landminen; Unterstützung für die Opfer (Para. 44/26);
- Stärkung der internationalen Zusammenarbeit (einschl. „Lastenteilung“) bei der humanitären Hilfe für Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben; Unterstützung für Flüchtlinge bei der **freiwilligen Rückkehr** in ihre Heimat und gesellschaftliche Wiedereingliederung (Para. 44/27);
- Programme und Maßnahmen für Schutz, Betreuung und Wohlergehen von **Flüchtlingskindern/Asyl suchenden Kindern**; Sicherung der sozialen Grundversorgung, einschließlich Ernährung, Gesundheit und Bildung (Para. 44/28);

- Prioritäre Programme zur **Suche nach Familienangehörigen** und für **Familienzusammenführung**; Überprüfung der Betreuungsvorkehrungen für unbegleitete und/oder von ihren Familien getrennte Flüchtlings- und Binnenvertriebenenkinder (Para. 44/29);
- spezifische Programme zum **Schutz von Mädchen** bei bewaffneten Konflikten (Para. 44/32).

Bekämpfung der Kinderarbeit

- Unverzügliche und vorrangige Maßnahmen für ein Verbot und die Beseitigung der **schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention Nr. 182 (1999))**; Rehabilitation, soziale Wiedereingliederung, Zugang zu Schul- und Berufsbildung für die betroffenen Kinder; sowie verstärkte internationale (Entwicklungs-)Zusammenarbeit zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle, Para. 44/33 und 34);
- Strategien erarbeiten und durchsetzen gegen die **wirtschaftliche Ausbeutung** von Kindern und gegen **gefährliche, schädliche oder die schulische Ausbildung gefährdende Arbeit**; Wiedereingliederung der Kinder in das Bildungssystem ermöglichen sowie Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb, insbesondere für Frauen schaffen (Para. 44/35 und 36);
- Mainstreaming von Maßnahmen gegen die Kinderarbeit in nationalen Programmen zur **Armutsbekämpfung**; verstärkte Erhebung und Analyse von Daten über die Kinderarbeit (Para. 44/39 und 38).

Beseitigung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern

- Abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen gegen Kinderhandel, Organhandel, sexuelle Ausbeutung und Missbrauch, einschließlich der Benutzung von Kindern für Pornografie, Prostitution und Pädophilie, und gegen die dafür bestehenden **Märkte** (Para. 44/40);
- Strategien zur Prävention und **Kampagnen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern** und Kinderhandel, mit Unterstützung der Unternehmen, einschließlich der Tourismusindustrie, und der Medien (Para. 44/41 und 42);
- **Sensibilisierung der Allgemeinheit** über die schwerwiegenden Folgen für das Kind und die rechtlichen Konsequenzen sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs (einschließlich durch das Internet) sowie des Kinderhandels (Para. 44/41);
- **Sicherheit und Schutz für das Opfer** des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie Unterstützung für die Genesung und soziale Wiedereingliederung; Strafverfahren nur mit schonender Beteiligung von Kindern, die Opfer geworden sind (Para. 44/44, 45);
- **Pönalisierung** aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Kinderprostitution, der Pädophilie, der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern und ihrer Organe sowie ihre Heranziehung zur Zwangsarbeit und aller anderen Formen der Ausbeutung (Para. 44/45);
- verstärkte internationale Zusammenarbeit und Informationsaustausch bei **grenzüberschreitendem Kinderhandel**; Stärkung der Grenzüberwachungs- und Strafverfolgungsorgane zur Unterbindung des Kinderhandels, **Training über Opferschutz** (Para. 44/46);
- verstärkte Zusammenarbeit zwischen Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den nichtstaatlichen Organisationen, um die kriminelle Nutzung der Informationstechnologien, einschließlich des **Internet**, für die Zwecke des Kinderhandels, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, der Pädophilie und anderer Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihres Missbrauchs zu bekämpfen (Para. 44/47).

Bemerkenswert an diesem Kapitel ist das Fehlen konkreter zeitlicher Vorgaben für die Verwirklichung der Forderungen im internationalen Aktionsplan; umso wichtiger ist daher die innerstaatliche Entwicklung von Indikatoren, Zeitplänen und Monitoringstrukturen. Anzumerken ist außerdem, dass **ILO-Konvention Nr. 182 (1999)** einen sehr breiten Begriff der „schlimmsten Formen“ von Kinderarbeit normiert, der etwa auch Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie oder Einsatz von Kindern im Drogenhandel mitefasst.

Zahlreiche Aspekte der hier genannten Zielsetzungen und Aufgaben wurden bereits im österreichischen Kindergipfel-Nationalbericht thematisiert, in den Kapitel „Diskriminierung“, „Kinder und Jugendliche im Fremden- und Asylrecht - Schubhaft“, „Sexueller Kindesmissbrauch – Kinderpornographie im Internet“, „Suchtmittelmissbrauch“, „Gesundheit/Körperliche und Psychische Integrität“ (im Hinblick auf österreichische Maßnahmen gegen FGM), „Kinderrechte und Entwicklungszusammenarbeit“ (Kinderarbeit), „Kinder in bewaffneten Konflikten“ (Kindersoldaten), „Kinder-/Menschenhandel“, „Jugendgerichtsbarkeit“, „Gewalt und Medien“.

Vollziehung: insb. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Entwicklungszusammenarbeit/Kinderarbeit), Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Tourismus-Staatssekretariat (Kinderarbeit, Jugendlichenbeschäftigung, vgl. auch Umsetzung ILO-Konvention Nr. 182; Sextourismus), Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Suchtprävention, FGM), Bundesministerium für Inneres (Kinderflüchtlinge, Kinderhandel), Bundesministerium für Justiz (Strafbarkeit von Formen sexueller Ausbeutung, vgl. auch Umsetzung Fakultativprotokoll zur KRK über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie; Jugendstrafrecht), Bundesministerium für Landesverteidigung

(Teilnahme an bewaffneten Konflikten), Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Menschenrechtsbildung)

2.2.4. Bekämpfung von HIV/AIDS (SD III.B.4.)

Hauptziele (Para. 46/a - c):

- Festlegung spezifischer Ziele und eines Zeitplans bis 2003 über die **Senkung um ein Viertel der Verbreitung von HIV** in der Personengruppe zwischen 15-24 Jahren in den am stärksten betroffenen Staaten bis 2005 und weltweit bis 2010; Maßnahmen zur Hinterfragung von geschlechtsspezifischen Vorurteilen, Stereotypen und **Benachteiligungen** im Hinblick auf HIV/AIDS, unter aktiver Einbeziehung von Buben und Männern;
- Senkung der Anzahl an **HIV-infizierten Kleinkindern um 20%** bis 2005, um 50% bis 2010; Sicherstellung, dass 80% von schwangeren Frauen **Zugang zu Information und Beratung** über die Vorbeugung gegen HIV haben, einschließlich **vertraulicher Tests** sowie Unterstützung und Behandlung von HIV-infizierten Frauen;
- Ausarbeitung (bis 2003) und Durchführung (bis 2005) eines **nationalen Programms zur Unterstützung von Familien, Schulen, Behörden etc in der Betreuung HIV-infizierter oder sonst betroffener Kinder**, einschließlich Beratung und psychosoziale Unterstützung für die Kinder selbst sowie zB Sicherstellung des Schulbesuchs, Grundversorgung, Schutz vor Diskriminierung.

Zur Konkretisierung dieser Ziele enthält der Aktionsplan folgende Nebenziele und zu treffende Maßnahmen (Auswahl):

- Ausarbeitung und Durchführung einer **umfassenden Nationalen Strategie zur Bekämpfung von HIV/AIDS** bis 2003 (Para. 47/1);
- 90% der jungen Männer und Frauen zwischen 15 und 24 Jahren sollen bis 2005 (bzw. 95% bis 2010) Zugang zu (jugendspezifischen) **Informationen und Aufklärung zu HIV-Prävention** haben, insbesondere Aufklärung durch Gleichaltrige (Para. 47/2 und 4);
- Ausarbeitung von **Pflege- und Betreuungsstrategien** (bis 2005), einschließlich Sicherung eines leistbaren Zugangs zu Medikamenten und Therapien (Para. 47/3);
- besondere gesundheitsdienstliche **Angebote für junge Frauen** zum Schutz vor HIV-Infektion
- Strategien und Programme bis 2003 über Einbeziehung der Eltern in **Präventivmaßnahmen**; HIV/AIDS-Prävention als Thema in den Lehrplänen für Jugendliche verankern, jugendgemäße Aufklärung über sexuelle Gesundheit; direkte Einbeziehung der jungen Menschen in die Planung, Durchführung und Überwachung von HIV/AIDS-Präventions- und Betreuungsprogrammen (Para. 47/5);
- HIV/AIDS-Sensibilisierungs-, Präventions-, Betreuungs- und Behandlungsstrategie bis 2003 ausarbeiten für **Notstandssituationen** (bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen) zum Schutz insbesondere von destabilisierten Bevölkerungsgruppen wie Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und insbesondere Frauen und Kinder (Para. 47/6);
- aktive und sichtbare Politik der **Entstigmatisierung von AIDS-Waisen und durch HIV/AIDS gefährdete Kindern**; Sicherstellung ihrer Nichtdiskriminierung und des Schutzes aller Menschenrechte (Para. 47/7);
- Verstärkte internationale **Entwicklungszusammenarbeit** zur Ergänzung nationaler Maßnahmen zur HIV/AIDS-Bekämpfung (Para. 47/8).

Der österreichische Kindergipfel-Nationalbericht enthielt keinen Abschnitt zum Thema HIV/AIDS.

Vollziehung: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen/ Gesundheitsstaatssekretariat, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (EZA).

2.3. Ressourcenmobilisierung (SD III.C.)

Para. 48 macht klar, dass die im Aktionsplan genannten vier Schwerpunktbereiche für Umsetzungsmaßnahmen „erreichbare Ziele, die für die Weltgemeinschaft durchaus finanzierbar sind“, darstellen. Gleichzeitig wird betont, dass die primäre Verantwortung für die Verwirklichung der Ziele wie auch des Schutzes der Menschenrechte des Kindes bei jedem einzelnen Staat liegt (Para. 49).

Zur Generierung der notwendigen Ressourcen für die Umsetzung sieht der Aktionsplan acht grundlegende Maßnahmen vor (Para 52/a - h):

- **Anhebung der EZA-Mittel auf 0.7% des Bruttonationalprodukts** (der Aktionsplan verwendet noch die BNP-Berechnung), darin 0.15-0.2% für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC)
- Schuldennachlass gegenüber den am schwersten verschuldeten, armen Staaten (**Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative**)

- Verhandlungen über **Umschuldungen** mit LDCs sowie Entwicklungsländern mit geringem/mittlerem Einkommen
- Verbessertes **Zugang für Entwicklungsstaaten zu internationalen Märkten**, Beseitigung von Zollbeschränkungen
- Sicherstellung, dass auch in Zeiten wirtschaftlicher und finanzieller Krisen **kind-bezogene Sozialausgaben vorrangig erhalten** bleiben
- Aufstellen neuer Finanzierungsmodelle und **Senkung der überzogenen Ausgaben für militärische Rüstung**, Waffenhandel, Waffenproduktion etc
- Umsetzung der **20/20-Initiative** zwischen Geber- und Empfängerstaaten

Außerdem wird der private Sektor zu einem **Bekenntnis unternehmerischer sozialer Verantwortlichkeit** (*corporate social responsibility*) „ermutigt“, durch Schaffung eines stärkeren Bewusstseins für die wechselseitige Verbindung zwischen Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung. Insbesondere wird die Privatwirtschaft aufgerufen, die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Situation von Kindern zu überprüfen, die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung verstärkt der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern zugute kommen zu lassen und die Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft zu suchen.

Vollziehung: Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/Entwicklungszusammenarbeit, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

2.4. Folgemaßnahmen und Bewertung (SD III.D.)

Der Kindergipfel-Aktionsplan sieht eine Reihe von konkreten Maßnahmen zu seiner Umsetzung vor.

Im Mittelpunkt der innerstaatlichen Umsetzung steht dabei die **Erstellung eines Nationalen Aktionsplans (NAP)**. Dieser soll konkrete, überprüfbare Zielsetzungen samt Zeitplan enthalten und „mit Vorrang und nach Möglichkeit bis Ende 2003“ fertiggestellt sein (Para. 59).

Hervorgehoben wird die **partizipative Gestaltung des Erstellungs- und nachfolgenden Umsetzungs- und Überwachungsprozesses**, der die Zivilgesellschaft und im besonderen Kinder- und Jugendorganisationen und natürlich Kinder und Jugendliche selbst einbeziehen soll (siehe dazu unten 4 und 5).

Weiters führt der Kindergipfel-Aktionsplan als konkrete *follow-up*-Maßnahmen Verbesserungen in der **Erhebung kind-spezifischer Daten und Datenanalyse** sowie die Unterstützung für ein breites Spektrum kind-bezogener **Forschungsarbeiten** an.

Staaten werden weiters aufgerufen, Informationen über die Umsetzung dieses Aktionsplans in ihre **Staatenberichte** (gemäß Art. 44 KRK) an den UNO-Kinderrechtsausschuss aufzunehmen. Vertreter des Ausschusses beim Kindergipfel haben bereits erklärt, entsprechende Fragen im Berichtsprüfungsprozess an die StaatenvertreterInnen zu richten.

UNICEF wurde beauftragt, auf internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit anderen UNO-Organisationen und -Einrichtungen Fortschrittsberichte zu erstellen; und auch der UNO-Generalsekretär berichtet hinfert regelmäßig an die Generalversammlung über den Verlauf der Umsetzung.

Vollziehung: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (KRK-Staatenbericht), Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

3. INNERSTAATLICHE UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Das Kindergipfel-Schlussdokument nennt selbst eine **Vielzahl von relevanten Akteuren**, die in den Umsetzungsprozess des internationalen Aktionsplans auf die innerstaatliche Ebene eingebunden werden sollten.

Allen voran gestellt sind **Kinder und Jugendliche selbst** - die Sondergeneralversammlung hatte sich zum Ziel gesetzt, nicht bloß über, sondern mit Kindern und Jugendlichen als die eigentlich Begünstigten des gesamten Prozesses zu beraten. Dieser partizipative Ansatz muss auch im weiteren innerstaatlichen Vorgehen erhalten bleiben, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung und Überprüfung der Einhaltung des Nationalen Aktionsplanes.

Aber auch die übrigen in Para. 32 genannten Gruppen spielen eine wesentliche Rolle: Eltern und ErzieherInnen (einschließlich LehrerInnen, KindergärtnerInnen, PädagogInnen etc); alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen, einschließlich von Ombudseinrichtungen für Kinder und Jugendli-

che wie den Kinder- und Jugendanwaltschaften; nichtstaatliche Organisationen und Netzwerke (wie z.B. auch in Österreich die „National Coalition“ zur Umsetzung der KRK); Bundesjugendvertretung; einschlägige Behörden im Rahmen der Vollziehung (vom Sozialministerien bis zur Landesjugendwohlfahrt oder die „Menschenrechtsstadt Graz“); Nationalratsabgeordnete (bzw. der parlamentarische Menschenrechtsausschuss); VertreterInnen der Privatwirtschaft (z.B. kinder- und familienfreundliche ReiseveranstalterInnen) sowie Persönlichkeiten aus Kultur und Religion und die Massenmedien.

Zum **Begriff „Umsetzung“**: Innerstaatliche Umsetzung des Aktionsplans (wie auch der Kinderrechtskonvention) bedeutet, alle zur Verfügung stehenden Mittel (politische, rechtliche, soziale, wirtschaftliche, budgetäre, bewussteinbildende Maßnahmen) zu ergreifen, um die darin enthaltenen Ziele zu erreichen (vgl. auch Artikel 4 der Kinderrechtskonvention); das umschließt zunächst die Erarbeitung eines Konzepts wie insbesondere in Form eines Nationalen Aktionsplans, sodann die Festlegung politischer Prioritäten, die Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen, mögliche legislative Maßnahmen etc. Wesentlich ist außerdem die Vermittlung des Prozesses in die Öffentlichkeit, mittels Information und Bewussteinbildung; sowie die ständige Überprüfung des Umsetzungsprozesses selbst.

Der Kindergipfel-Aktionsplan sieht außerdem noch wichtige strukturelle Einrichtungen und Mechanismen vor:

- Aufbau bzw. Stärkung bestehender Einrichtungen für Kinder, insbesondere unabhängige **Ombudseinrichtungen**, sowie die
- Entwicklung nationaler Überwachungs- und Evaluierungssysteme zur Überprüfung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Kinder (*child impact assessment*)

Zu konkreten Vorschlägen hinsichtlich des weiteren Umsetzungsprozesses in Österreich siehe unten, 4.2..

4. NATIONALER AKTIONSPLAN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Zur Zeit verfügt Österreich über keinen Nationalen Aktionsplan für Kinder und Jugendliche. Natürlich existiert eine Fülle von Strategien, Konzepten, politischen Positionen und Vorhaben in Bezug auf Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen; und es liegen Bestandsaufnahmen und Förderungskataloge (z.B. ExpertInnenbericht 1993 aus Anlass der Ratifikation der Kinderrechtskonvention, Entschließungsantrag des Nationalrates vom Juli 1994), zT auch Aktionspläne zu Einzelbereichen (Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet 1998) vor. Doch ein darauf aufbauendes **kohärentes Maßnahmenprogramm** (mit **zeitlichen Vorgaben**), das unter Einbeziehung der relevanten Akteure, einschließlich von **Kindern und Jugendlichen**, erstellt, öffentlich kommuniziert und sodann **als Grundlage einer spezifischen Kinder- und Jugendpolitik** durchgeführt wird, liegt in Österreich nicht vor. Dies etwa im Gegensatz zu Staaten wie Schweden, Kanada und Irland, die in den letzten Jahren derartige Aktionspläne zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention beschlossen haben; und weltweit mehr als 150 Staaten haben spezifische Aktionspläne zur Verwirklichung der Ziele des (ersten) Weltkindergipfels 1990 angenommen. In Deutschland wurde bereits mit Vorarbeiten für einen NAP auf Grundlage der KRK und des Kindergipfels vom Mai 2002 begonnen.

Österreich hat auf diese Entwicklungen in anderen Bereichen bereits reagiert; so wurde auf Initiative der EU im Mai 2001 ein österreichischer Nationaler Aktionsplan gegen Armut und soziale Ausgrenzung vorgestellt.

Es ist nun daher höchst an der Zeit - bekräftigt durch den Auftrag des Weltkindergipfel-Schlussdokuments 2002, ein umfassendes, kinderrechtsorientiertes österreichisches Aktionsprogramm zugunsten von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten: einen **„Nationalen Aktionsplan für Kinder und Jugendliche - Programm zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention 1989 und des Weltkindergipfels 2002 in Österreich“**.

4.1. Wesentliche Elemente eines Nationalen Aktionsplans

- **Schlussdokument** der UNO-Sondergeneralversammlung zum Thema Kinder „Eine kindgerechte Welt (*A world fit for children*)“, als unmittelbarer Anlass und Aufforderung zur Erstellung eines NAP
- **UNO-Konvention über die Rechte des Kindes 1989**, vor exakt 10 Jahren am 5. September 1992 in Österreich in Kraft getreten; ein spezifischer NAP zur KRK (wie vom UNO-Kinderrechtsausschuss empfohlen) fehlt in Österreich. Die KRK bietet den **konzeptuellen, von grundlegenden Menschenrechten des Kindes ausgehenden Rahmen des NAP**, der auch in-

haltlich breiter ist als das Kindergipfel-Schlussdokument, das sich auf nur vier Schwerpunktbereiche beschränkt. Diese Vorgehensweise - KRK-Rahmen und Kindergipfelintegration - entspricht auch der EU-Position während der Verhandlungen des Schlussdokuments; die Initiierung paralleler NAP-Prozesse (Kindergipfel bzw. KRK) ist jedenfalls nicht zielführend; weitere internationale für Österreich verbindliche Standards sind mitzuberücksichtigen (z.B. Fakultativprotokolle zur KRK, ILO-Konvention 182 etc).

- Es kann auf bereits **umfangreiche Vorarbeiten** zurückgegriffen werden: Bestandsaufnahmen, Forderungskataloge (z.B. ExpertInnenbericht 1993, NR-EntschlieÙung 1994, sowie Staatenberichte 1996, 2002, BIM-Studie über die Verankerung kinderrechtlicher Garantien in der Verfassung, Kindergipfel-Nationalbericht 2001, diverse Jugendberichte und Jugendstudien etc), spezielle Aktionspläne z.B. zu Sextourismus, Kinderpornographie/Internet etc
- NAP soll **konkrete und nachprüfbar**e Ziele und **MaÙnahmen mit zeitlichen Fristen** setzen, MaÙnahmen sollen ein **breites Spektrum von Akteuren** umfassen (z.B. Kinder und Jugendliche selbst im Wege von Projektförderung, Kinder- und Jugendorganisationen, Schulen, Verwaltung, Gesetzgebung, Medien etc)
- Effektive Durchführung des NAP setzt die Festlegung von **Indikatoren** und die Etablierung eines **Monitoring-Systems** voraus (im Wege bestehender Strukturen, als zusätzliche Aufgabe mit zusätzlichen Ressourcen, oder mittels neuer Monitoring-Strukturen)
- **partizipative, offene Vorgehensweise für Erstellung, Durchführung und Monitoring des NAP**, insb. unter **Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen**: als eigentliche Adressaten der zu treffenden MaÙnahmen sind sie jedenfalls zur Einbeziehung berechtigt (Art 12 KRK) und ist diese für eine effektive Durchführung des NAP auch notwendig; sowie Einbeziehung von nicht-staatlichen und kirchlichen Organisationen; Netzwerken; Kinder- und Jugendanwaltschaften (Länder, Bund); Bundesjugendvertretung; UNICEF; Schulen; Wissenschaft und Forschung; Sozialarbeit; Jugendgerichtsbarkeit/Justiz; Jugendwohlfahrt; Sozialpartner; Unternehmen; Verwaltung (Bund/Länder/Gemeinden), Parlament etc
- NAP soll vom **Ministerrat** beschlossen und breitestmöglich (unter Kindern/Jugendlichen wie auch unter Erwachsenen) veröffentlicht und verbreitet werden

4.2. Vorschlag: weiteres Vorgehen und Zeitplan

- **Bekanntmachung der Ergebnisse des Weltkindergipfels 2002/Erstellen eines „Info-Paketes“** (September 2002, durch BMSG und BMBWK):
 - deutsche Fassung von *A World Fit for Children* (Übersetzung durch den deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen: http://www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf)
 - deutsche Fassung der *Children's Forum Message* (Übersetzung durch terre des hommes Deutschland: <http://www.tdh.de/kindergipfel/kinderforum.html>)
 - Zusammenfassung des Berichts des UNO-Generalsekretärs (*We, the children*, 2001)
 - Text der UNO-Kinderrechtskonvention
 - Österreichischer Nationalbericht 2001
 - Ankündigung der Erstellung des Nationalen Aktionsplanes für Kinder und Jugendliche

Weitestmögliche öffentliche **Bekanntmachung und Verbreitung** des „Info-Paketes“: Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, Justiz, Parlament, politische Parteien, Sozialpartnereinrichtungen, Medien, in Schulen (im Rahmen von Menschenrechtsbildung/Geschichte und politische Bildung)/Kindergärten/Heimen, Kinder- und Jugendanwaltschaften, NGOs/National Coalition/UNICEF, in Eltern-/Familienberatungsstellen, Gesundheitseinrichtungen etc

- (gleichzeitig) Einberufung einer (**vorbereitenden**) **Arbeitsgruppe** (durch BMSG und BMA; September/Oktober 2002): inter-ministeriell unter Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen (ähnlich wie im Vorbereitungsprozess für den Weltkindergipfel): soll den grundsätzlichen weiteren strukturellen Rahmen und Vorgehensweise klären, insbesondere Zusammensetzung der Referenzgruppe
- Einsetzung einer **ExpertInnen-Referenzgruppe** (organisatorisch unterstützt durch BMSG als primärer Träger des weiteren NAP-Prozesses; Dezember 2002): Erarbeitung einer Struktur des NAP, Festlegung des Konsultationsprozesses, insb. Kinder- und Jugendpartizipation etc Zusammensetzung: interministeriell, Bund/Landes-/Gemeindeebene; Kinder- und Jugendanwaltschaften; Bundesjugendvertretung; nichtstaatliche Organisationen/UNICEF/ National Coalition;

Kinder/Jugendliche, LehrerInnen, Wissenschaft und Forschung, Sozialarbeit, Jugendwohlfahrt, Jugendgerichtsbarkeit, Sozialpartner etc

- Ausarbeitung eines **Nationalen Aktionsplans für Kinder und Jugendliche** und Erarbeitung einer **Monitoring-Struktur** (März - Herbst 2003); durch (Teile der) ExpertInnen-Referenzgruppe
- **Beschlussfassung über den NAP im Ministerrat** (Oktober/November 2003); außerdem Einbringen des NAP im parlamentarischen Menschenrechtsausschuss oder direkt im **Nationalrat** + Entschließung des Nationalrats
- Weitestmögliche **öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung des NAP** (2003/2004): Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, Justiz, Parlament, politische Parteien, Sozialpartnereinrichtungen, Medien, in Schulen (im Rahmen von Menschenrechtsbildung/Geschichte und politische Bildung)/Kindergärten/Heimen, Kinder- und Jugendanwaltschaften, NGOs/National Coalition/UNICEF, Bundesjugendvertretung, in Eltern-/Familienberatungsstellen, Gesundheitseinrichtungen etc
- **Umsetzung des NAP durch alle beteiligten Akteure, jährliche Überprüfung**

Kontakt:

Mag. Helmut Sax

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Heßgasse 1, A-1010 Wien

Tel: 01-4277-27424, Fax: 01-4277-27429, E-mail: helmut.sax@univie.ac.at

Anhang

Zusammenfassender Überblick: Akteure und ihre Rollen im Rahmen der Erstellung und Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans für Kinder und Jugendliche in Österreich

(Aufbauend auf den vier Schwerpunkten des Weltkindergipfel-Schlussdokuments „Eine kindgerechte Welt“; durch Anführungszeichen hervorgehobene Begriffe verweisen auf den Titel des jeweiligen Schwerpunkt-Kapitels; zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention und weiterer einschlägiger internationaler Standards sind noch nicht berücksichtigt!)

Bundeskanzleramt + Kunst-Staatssekretariat

- Allgemeine Koordinierung der Verwaltung
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt/bewaffnete Konflikte“ (Internationale Katastrophenhilfe)
- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“ (Medienangelegenheiten, Kunstförderung)

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

- Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit als „Querschnittsmaterien“ mit Relevanz für verschiedenste Themen: *human rights-based approach*, *gender mainstreaming*, Armutsbekämpfung; „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“ (Schutz vor bewaffneten Konflikten, Maßnahmen gegen Kinderarbeit/sexuelle Ausbeutung); „Bekämpfung von HIV/AIDS“

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“ (Kleinkindförderung/Kindergarten, partizipative Schulorganisation, gleiche Bildungschancen für Mädchen und Buben oder Angehörige von Minderheiten, umfassende integrative Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Sportangebote, Suchtprävention, Maßnahmen gegen Schulabbruch, Menschenrechts-/Kinderrechtsbildung, Friedenserziehung/Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit, Erwachsenenbildung, Nutzung neuer Informationstechnologien)
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“
- „Bekämpfung von HIV/AIDS“ (Aufklärung und Information)

Bundesministerium für Finanzen + Staatssekretariat

- Querschnittsmaterie Ressourcenmobilisierung

Bundesministerium für Inneres

- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“ (Schutz und Betreuung von Kinderflüchtlingen, Familienzusammenführung; Maßnahmen gegen Kinderarbeit, Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung/Strafverfolgung/internationale Zusammenarbeit)

Bundesministerium für Justiz

- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“ (Maßnahmen gegen Kinderarbeit, Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung/Umsetzung Fakultativprotokoll zur KRK über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, Jugendstrafrecht)

Bundesministerium für Landesverteidigung

- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“ (Teilnahme an bewaffneten Konflikten)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

- „Förderung eines gesunden Lebens“ (Umweltschutz)

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

- „Förderung eines gesunden Lebens“
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“

Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen/ Gesundheitsstaatssekretariat

- „Förderung eines gesunden Lebens“ (Überlebenssicherung, Immunisierung/Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsdienste, soziale Sicherheit, Kindersicherheit im Haushalt/Unfallprävention, Senkung der Anzahl an Selbstmorden, Schutz und Hilfe bei FGM, Freizeit und Sport, Suchtprävention)
- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“ (Betreuungsangebote für Eltern von Kleinkindern, umfassende integrative Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Suchtprävention)

- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“ (Armutsbekämpfung; Gewalt in Medien/Computerprogrammen; Kinderpornographie/Internet)
- „Bekämpfung von HIV/AIDS“ (Aufklärung, Beratung, Prävention)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- Ressourcenmobilisierung (Forschungsförderung)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit + Tourismus-Staatssekretariat

- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“ (Jugendbeschäftigung/Ausbildungsangebote für Lehrlinge, gleiche Ausbildungschancen für Mädchen wie Burschen)
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“ (Maßnahmen gegen Kinderarbeit, Sextourismus)

Landesgesetzgebung und –vollziehung

Relevant zur Umsetzung von allen vier Schwerpunktthemen:

- „Förderung eines gesunden Lebens“
- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“
- „Bekämpfung von HIV/AIDS“

Gemeinde- und Stadtverwaltung

Relevant zur Umsetzung von allen vier Schwerpunktthemen:

- „Förderung eines gesunden Lebens“ (soziale Sicherheit, Freizeit und Sport)
- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“ (Kleinkindförderung/Kindergarten)
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“
- „Bekämpfung von HIV/AIDS“

Parlament

Gesetzgebung, Kontrolle der Verwaltung - relevant zur Umsetzung von allen vier Schwerpunktthemen:

- „Förderung eines gesunden Lebens“
- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“
- „Bekämpfung von HIV/AIDS“

Gerichtbarkeit

Kontrolle/Durchsetzung - relevant zur Umsetzung von allen vier Schwerpunktthemen:

- „Förderung eines gesunden Lebens“
- „Gewährleistung einer qualitätvollen (Schul-)Bildung“
- „Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt“
- „Bekämpfung von HIV/AIDS“

Privatwirtschaft

- Programme/Praktiken, die soziale Verantwortung demonstrieren; innovative Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten; lokale Initiativen zur Verbesserung der Lebensumfelds (z.B. Sponsoring von Veranstaltungen, Sachspenden)

Religionsgemeinschaften

- Mobilisierung für Anliegen der Kinder/Umsetzung des Schlussdokuments

Massenmedien

- Bewusstseinsbildung, Verbreitung von Information für Kinder, Eltern, allgemeine Öffentlichkeit über Initiativen, die zum Schutz der Kinderrechte beitragen; Beitrag zu Bildungsprogrammen; sich der eigenen Einflussmöglichkeit auf junge Menschen bewusst sein; Infokampagnen (z.B. Suchtprävention, HIV-Prävention); Kampagnen gegen sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel, Monitoring

Nichtstaatliche Organisationen, Institutionen, Forschung

- Kinder- und Jugendarbeit, Datenerhebung/Dokumentation, Monitoring, Bewusstseinsbildung

Kinder und Jugendliche

- Mitbestimmung, Mitgestaltung/Projektarbeit, Monitoring, Bewusstseinsbildung